



## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Kommunale Verkehrsüberwachung durch die Gemeinde Theilheim; Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs einschließlich der hoheitlichen Befugnisse zur Ahndung und Verfolgung der Verkehrsverstöße sowie der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch den Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ mit Sitz in Reichenberg**

**Datum**  
06.12.2023

Gemeinde Theilheim Ki-  
lian-Wallrapp-Str. 1  
97288 Theilheim

09303 98121 0  
service@  
theilheim.bayern.de

Die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung im ruhenden und fließenden Verkehr einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse, die auf die Gemeinde Gerbrunn mit Zweckvereinbarung vom 14.12.2021 / 16.12.2021 übertragen wurden, wurde an die Gemeinde Theilheim mit Wirkung vom 30.09.2023 zurück übertragen.

Die Gemeinde Theilheim hat sich zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), soweit diese nach § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in der Zuständigkeit der Gemeinde Theilheim lie-

gen, mit den Kommunen

- Gemeinde Eisingen
- Gemeinde Gerbrunn
- Gemeinde Kürnach
- Gemeinde Thüngersheim
- Gemeinde Unterpleichfeld
- Gemeinde Waldbrunn
- Markt Höchberg
- Markt Neubrunn
- Markt Randersacker
- Markt Reichenberg
- Markt Rimpar
- Stadt Ochsenfurt

und den Verwaltungsgemeinschaften

- Bergtheim (Gemeinden Bergtheim und Oberpleichfeld)
- Eibelstadt (Stadt Eibelstadt, Marktgemeinden Frickenhausen am Main, Sommerhausen und Winterhausen)
- Estenfeld (Estenfeld und Eisenheim)  
Helmstadt (Marktgemeinden Helmstadt und Remlingen sowie Gemeinden Holzkirchen und Uettingen)
- Hettstadt (Gemeinden Hettstadt und Greußenheim) und
- Kist (Gemeinden Altertheim und Kist)

gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zum Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zusammen geschlossen.

Der Zweckverband ist am 1. Oktober 2023 entstanden.

Dem Zweckverband wurde die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG übertragen.

Mit der Aufgabenübertragung übernimmt der Zweckverband auch alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG einschließlich der offenen Mahnverfahren und Zwangsbeitreibungsmaßnahmen, die bislang für die Gemeinde Theilheim durchgeführt wurden.

Gemeinde Theilheim



Thomas Herpich  
Erster Bürgermeister

zum Aushang am: 08.12.2023  
abgenommen am: